

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1989

Geschäftszahl

88/02/0163

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0078 E 25. November 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Enthält die vervielfältigte Ausfertigung eines Bescheides die Beisetzung des Namens des Genehmigenden, so entspricht dies dem Erfordernis des § 18 Abs 4, vierter Satz AVG 1950 in der Fassung der Novelle BGBl Nr 199/1982 (Hinweis E VS 20.12.1985, 85/18/0004).